

Kleine Anfrage von Beni Riedi und Michael Riboni betreffend illegale Glücksspiele und verbotene Sportwetten

Antwort des Regierungsrats vom 22. Dezember 2017

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Am 3. Dezember 2017 reichten die Kantonsräte Beni Riedi und Michael Riboni eine Kleine Anfrage betreffend illegale Glücksspiele und verbotene Sportwetten ein. Der Regierungsrat beantwortet die darin gestellten Fragen wie folgt:

1. Wie viele koordinierte Aktionen/Razzien gegen illegale Glücksspiele und verbotene Sportwetten führten die Zuger Strafverfolgungsbehörden seit dem 1. Januar 2015 durch?

Die Zuger Strafverfolgungsbehörden führten seit dem 1. Januar 2015 insgesamt 26 Aktionen gegen illegale Glücksspiele und verbotene Sportwetten durch. Die Staatsanwaltschaft war an 23 dieser mit der Zuger Polizei koordinierten Aktionen (Razzien und Nachkontrollen) beteiligt und erliess jeweils einen entsprechenden Hausdurchsuchungsbefehl.

2. Wie viel haben diese Razzien gekostet bzw. wie viele Mannstunden wurden bei Polizei und Staatsanwaltschaft im Rahmen dieser Einsätze seit dem 1. Januar 2015 geleistet?

Bei der Zuger Polizei fielen im Zusammenhang mit diesen Aktionen etwa 2000 Einsatzstunden an. Der Personal- und Sachaufwand beläuft sich damit auf rund 250 000 Franken. Die Staatsanwaltschaft leistete für die Aktionen selbst insgesamt 20 Arbeitsstunden. Hinzu kommt der Aufwand für die Nachbearbeitung (Verfahrenserledigung), welcher sich auf rund 75 Arbeitsstunden beläuft. Dies verursachte bei der Staatsanwaltschaft Kosten von rund 10 000 Franken.

3. Wie viele Verstösse gegen die in der Einleitung erwähnten Gesetze wurden aufgrund der Razzien von den Zuger Strafverfolgungsbehörden seit dem 1. Januar 2015 zur Anzeige gebracht?

Die Staatsanwaltschaft eröffnete im Zusammenhang mit den fraglichen Aktionen 30 Strafverfahren wegen Widerhandlung gegen das Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923 (SR 935.51) sowie 55 Strafverfahren wegen Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (Ausländergesetz, AuG; SR 142.20). Letztere betrafen in 20 Fällen die Lokalbetreiber (Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern ohne Bewilligung) und in 35 Fällen in den Lokalen angetroffene ausländische Erwerbstätige (Ausübung einer nicht bewilligten Erwerbstätigkeit, rechtswidriger Aufenthalt und Stellenwechsel ohne erforderliche Bewilligung). Ausserdem wurden 50 illegale Glücksspielautomaten, 62 illegale Wettcomputer und Bargeld in der Höhe von 109 843.95 Franken sichergestellt.

Keine Angaben können zu Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken vom 18. Dezember 1998 (Spielbankengesetz, SBG; SR 935.52) gemacht werden, da diese nicht in die Zuständigkeit der Zuger Strafverfolgungsbehörden, sondern in diejenige der Eidgenössischen Spielbankenkommission fallen.

Seite 2/4 2810.1 - 15652

4. Wurden im Rahmen der Razzien illegale Waffen und/oder Munition sichergestellt? Falls ja, wie viele (Bitte um Auflistung nach Waffenart)?

Im Rahmen der Aktionen wurden drei Waffen sichergestellt. Es handelte sich dabei um zwei Elektroschockgeräte und um eine Faustfeuerwaffe. Munition wurde keine sichergestellt.

5. Wurden im Rahmen der Razzien Drogen oder andere illegale Substanzen sichergestellt? Falls ja, welche?

Es wurden Cannabisprodukte in geringfügiger Menge, d.h. unter 10 Gramm, sichergestellt (Art. 19b Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe vom 3. Oktober 1951 [Betäubungsmittelgesetz, BetmG; SR 812.121]).

6. Wie viele rechtskräftige Verurteilungen aufgrund solcher Razzien gab es seit dem 1. Januar 2015 (bitte um Auflistung nach Straftatbeständen)? Wie hoch ist der Ausländeranteil der rechtskräftig verurteilten Personen (bitte um Bekanntgabe der absoluten und relativen Zahlen)?

Die detaillierte Beantwortung dieser Frage würde einen sehr grossen Arbeitsaufwand auslösen, da jeder Polizeirapport durchgelesen und die Eidgenössische Spielbankenkommission miteinbezogen werden müsste. Dies ist innert der kurzen Frist für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage nicht möglich. Zu beachten ist, dass viele der Gesetzesverstösse, welche in den Aktionen der vergangenen Monate festgestellt wurden, noch nicht rechtskräftig beurteilt sind. Zudem liegen noch einige Einsprachen gegen Strafbefehle vor, welche aufgrund früherer Aktionen erlassen wurden. Der Stand der Strafverfahren, welche durch die Eidgenössische Spielbankenkommission geführt werden, ist auch nicht bekannt. Die folgende Aufzählung erfolgt daher ohne Anspruch auf Vollständigkeit:

Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten:
Bisher wurden 17 Personen rechtskräftig verurteilt. Bei 14 dieser Personen handelte es sich um ausländische Staatsbürger, was einem Anteil von 82.35 % entspricht. In weiteren drei Fällen wurde gegen den erlassenen Strafbefehl Einsprache erhoben. Diese Verfahren sind noch nicht abgeschlossen. In vier Fällen erging eine Einstellungsverfügung und sechs Fälle sind noch hängig.

Ausländergesetz:

Bisher wurden acht Lokalbetreiber wegen Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern ohne Bewilligung rechtskräftig verurteilt. Davon sind sieben ausländische Staatsangehörige, was einem Anteil von 87.5 % entspricht. In weiteren drei Fällen wurde gegen den erlassenen Strafbefehl Einsprache erhoben, weshalb diese Verfahren noch nicht abgeschlossen sind. In vier Fällen erging eine Einstellungsverfügung und fünf Fälle sind noch hängig.

Wegen Ausübung einer nicht bewilligten Erwerbstätigkeit, rechtswidrigem Aufenthalt und Stellenwechsel ohne erforderliche Bewilligung wurden sodann 34 Personen rechtskräftig verurteilt, wobei es sich zwangsläufig um ausländische Staatsbürger handelt. In einem Fall wurde gegen den erlassenen Strafbefehl Einsprache erhoben, weshalb dieses Verfahren noch hängig ist.

Gastgewerbegesetz:

Bei einigen wenigen Aktionen wurde festgestellt, dass in Zuwiderhandlung gegen das Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern vom 25. Januar

2810.1 - 15652 Seite 3/4

1996 (Gastgewerbegesetz; BGS 943.11) alkoholische Getränke ohne Bewilligung ausgeschenkt wurden. Diese Verstösse wurden zur Anzeige gebracht. Angaben zu Verurteilungen und zur Staatsangehörigkeit der betroffenen Personen liegen nicht vor.

Waffengesetz:

Bei drei Kontrollen konnten Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997 (Waffengesetz, WG; SR 514.54) festgestellt werden. Diese Verstösse wurden zur Anzeige gebracht. Angaben zu Verurteilungen und zur Staatsangehörigkeit der betroffenen Personen liegen nicht vor.

• <u>Betäubungsmittelgesetz:</u>

Bei einigen wenigen Kontrollen konnten geringfügige Mengen von Cannabis sichergestellt werden. Diese Übertretungen wurden gestützt auf Art. 28b BetmG im Ordnungsbussenverfahren sanktioniert. Angaben zur Staatsangehörigkeit der betroffenen Personen liegen nicht vor.

7. Was machen der Regierungsrat bzw. die Strafverfolgungsbehörden, um dem illegalen Gebaren (illegale Glücksspiele und verbotene Sportwetten) verstärkt Einhalt zu gebieten?

Die Strafverfolgungsbehörden können insofern präventiv wirken, als sie regelmässig Nachkontrollen in den betroffenen Lokalen durchführen und im Widerhandlungsfall Bussen in spürbarer Höhe sowie kurze Freiheitsstrafen verhängen. Zusätzlich werden im Rahmen der Aktionen sämtliche vorgefundenen Vermögenswerte konsequent beschlagnahmt und eingezogen. Dies erfolgt in erster Linie zur Deckung der Verfahrenskosten und zur Verrechnung mit der verhängten Busse. Die Zuger Polizei pflegt auch enge Kontakte zur Eidgenössischen Spielbankenkommission und zu den betroffenen Gemeindebehörden. Die Zusammenarbeit mit Bundes- und Gemeindebehörden wird von der Zuger Polizei als gut beurteilt. Die verantwortlichen Mitarbeitenden der Zuger Polizei in den Regionen verfolgen schliesslich die Tätigkeiten in den betroffenen Lokalen sehr aufmerksam.

8. Gibt es aus Sicht des Regierungsrats bzw. der Strafverfolgungsbehörden Möglichkeiten Vereinslokale, in welchen wiederholt Verstösse gegen die erwähnten Gesetze festgestellt wurden, zwangsweise zu schliessen? Falls ja, welche? Drängen sich allenfalls Anpassungen geltender Gesetze auf (bspw. Gastgewerbegesetz)?

Das zur Verfügung stehende rechtliche Instrumentarium enthält derzeit keine Handhabe zur zwangsweisen Schliessung von Vereinslokalen wegen illegaler Glücksspiele und verbotener Sportwetten. Die Ursache hierfür liegt im Gastgewerbegesetz.

Bei den Lokalitäten, in denen verbotene Wetten und verbotenes Glücksspiel angeboten und durchgeführt werden, handelt es sich zumeist um private Lokale von Vereinen, wobei nicht alle über einen festen Mitgliederbestand verfügen. In allen kontrollierten Vereinslokalen wird Alkohol angeboten. Es wird deshalb immer geprüft, ob der Betrieb dem Gastgewerbegesetz untersteht. Eine Bewilligung für gastgewerbliche Tätigkeiten ist für die Abgabe alkoholhaltiger Getränke zum Konsum auch im privaten geschlossenen Bereich (also auch in Vereinslokalen) erforderlich, wenn die Abgabe von Alkohol nicht auf Rechnung des Vereins erfolgt oder nicht nur ein Selbstkostenpreis verlangt wird. Da alle diese einschlägigen Vereinslokalitäten Servicepersonal (teilweise auch illegal) beschäftigen und nachweislich gastgewerbeübliche Preise verlangen, unterstehen sie dem Gastgewerbegesetz. Sie benötigen daher eine Bewilligung der Gemeinde. Vielfach verfügen sie jedoch über keine Bewilligung bzw. haben eine solche auch nie

Seite 4/4 2810.1 - 15652

beantragt. Die Zuger Polizei überprüft im Rahmen der Aktionen die Bewilligungen und meldet einen möglichen Verstoss der zuständigen Gemeinde. Dabei wird auch kurz unter Einhaltung des Amtsgeheimnisses und des Datenschutzes die vorgefundene Situation geschildert. Die Gemeinden müssen danach über das weitere Vorgehen entscheiden und können grundsätzlich eine Bewilligung entziehen oder die Erteilung einer solchen verweigern (§ 25 Abs. 1 des Gastgewerbegesetzes). Die Behörden haben heute jedoch diesbezüglich einen sehr engen Spielraum. Die Voraussetzungen für eine Bewilligung sind in § 8 des Gastgewerbegesetzes geregelt. Bewilligungsvoraussetzungen sind die Mündigkeit und der gute Leumund der antragstellenden Person. Als nicht gut beleumdet gilt eine Person in der Regel nur dann, wenn ihr Strafregister mehrere Verurteilungen in den letzten fünf Jahren aufweist, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Gastgewerbes oder des Kleinhandels mit gebrannten Wassern stehen, oder wenn sie vor weniger als fünf Jahren eine Freiheitsstrafe von mehr als achtzehn Monaten verbüsst hat. Diese Regelung ist sehr restriktiv und lässt die Verweigerung oder den Entzug einer Bewilligung nur in wenigen Fällen zu. Auch die zwangsweise Schliessung von Lokalitäten des Gastgewerbes ist gemäss § 25 Abs. 1 des Gastgewerbegesetzes nur bei Verstössen gegen die Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes selbst möglich. Im Gastgewerbegesetz ist hingegen nicht vorgesehen, dass Lokalitäten, in welchen allgemein strafbare Handlungen begangen werden oder welche solchen Vorschub leisten, geschlossen werden können. Aus diesem Grund kann die Gemeinde Lokalitäten auch dann nicht schliessen, wenn dort illegale Glücksspiele und verbotene Sportwetten festgestellt wurden. Als einzige Möglichkeit werden diese Lokalitäten daher bei Erkenntnis, dass verbotene Wetten oder Glücksspiele angeboten werden, immer wieder durch die Zuger Polizei kontrolliert.

9. Haben die Gemeindebehörden aus Sicht des Regierungsrats bzw. der Strafverfolgungsbehörden Möglichkeiten (bspw. im Bereich der Abgabe von gastgewerblichen Bewilligungen), Vereinslokale, in welchen wiederholt Verstösse gegen die erwähnten Gesetze festgestellt wurden, zwangsweise zu schliessen oder anderweitig zu sanktionieren? Falls ja, welche?

Wie in der Antwort zu Frage 8 aufgezeigt, sind die Möglichkeiten der Gemeindebehörden beschränkt, um gegen illegale Glücksspiele und verbotene Sportwetten vorzugehen. § 25 des Gastgewerbegesetzes erlaubt es den Gemeinden zwar, geeignete Verwaltungsmassnahmen wie den Entzug der Bewilligung oder die Betriebsschliessung zu erlassen. Allerdings setzt dies einen Verstoss gegen die Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes voraus. Die Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes umfassen indes nicht die verbotenen Glücksspiele und Sportwetten.

Zirkularbeschluss des Regierungsrats vom 22. Dezember 2017